

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK-FESTIGKEITS-KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCHTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN (MM)	FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG	PUMP-FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m³	ARTIKEL-NUMMER
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0	WO	F4	32	M	Nein	108,50	1104320100
	C 8/10	X0	WO	F3	32	M	Nein	106,50	1103320100
	C 12/15	X0	WO	F4	32	M	Ja	109,50	1204320100
	C 12/15	X0	WO	F3	32	M	Ja	107,50	1203320100
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff)	C 16/20	XC2	WF	F4	32	M	Ja	110,50	1314320100
	C 16/20	XC2	WF	F3	32	M	Ja	108,50	1313320100
	C 20/25	XC2	WF	F4	32	M	Ja	111,50	1414320100
	C 20/25	XC2	WF	F3	32	M	Ja	109,50	1413320100
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden (ohne Frost), Innenbauteile mit hoher Luftfeuchtigkeit	C 20/25	XC3	WF	F4	32	M	Ja	112,50	1424320100
	C 20/25	XC3	WF	F3	32	M	Ja	110,50	1423320100
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1**	WA	F4	32	M	Ja	115,50	1534320100
	C 25/30	XC4 XF1 XA1**	WA	F3	32	M	Ja	113,50	1533320100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1**	WA	F4	32	M	Ja	119,50	1634320100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1**	WA	F3	32	M	Ja	117,50	1633320100
Bauteile mit zusätzlich hohem Wassereindringwiderstand entsprechend der AfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton", chemisch schwach angreifende Umgebung Überwachungsklasse 2	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F4	32	M	Ja	116,50	1534320200
	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F3	32	M	Ja	114,50	1533320200
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F4	32	M	Ja	120,50	1634320200
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F3	32	M	Ja	118,50	1633320200
Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen, Beton für chemisch mäßig angreifende Umgebung	C 35/45	XS2 XD2 XA2 XF3	WA	F4	32	M	Ja	128,50	1774360100
	C 35/45	XS2 XD2 XA2 XF3	WA	F3	32	M	Ja	126,50	1773360100
Fließbeton (leicht verdichtender Beton = LVB)									
LVB Standart, Beton für außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F6	16	M	Ja	129,50	1536220100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	F6	16	M	Ja	133,50	1636220100

Zulage für Größtkorn 16 mm 3,50 €/m³ (Basis 32 mm)

Zulage für Größtkorn 8 mm 3,50 €/m³ (Basis 16 mm)

*zusätzliche Oberflächenbehandlung, z. Bsp. Vakuumieren, Flügelglätten

**Wird die Expositionsklasse XA1 nicht gefordert, kann der Beton unter ÜK1-Bedingungen bis einschließlich Festigkeitsklasse C 25/30 verarbeitet werden.

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK-FESTIGKEITS-KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCHTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN (MM)	FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG	PUMP-FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m ³	ARTIKEL-NUMMER
---	--------------------------	--------------------------	----------------------	------------	-----------------	-------------------------	----------------	-----------------------------	----------------

INGENIEURBAU

ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F3	16	M	Ja	122,00	1533261300
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F3	32	M	Ja	118,50	1533361300
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F3	16	M	Ja	126,00	1633261300
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F3	32	M	Ja	122,50	1633361300

ZTV-Ing.-Beton für lotrechte Betonflächen im Sprühnebelbereich, Spritzwasserbereich, für offene Wasserbehälter, in der Wasserwechselzone, mit schwachem chem. Angriff (kein LP-Beton)	C 30/37	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	16	M	Ja	128,00	1673261300
	C 30/37	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	32	M	Ja	124,50	1673361300
	C 35/45	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	16	M	Ja	134,00	1773261300
	C 35/45	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	32	M	Ja	130,50	1773361300

ZTV-Ing.-Beton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (z.B. Brückenkappen), Tunnelleinfahrten (mit Splitt)	C 25/30	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Nein	146,50	1562761300
	C 30/37	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Nein	150,50	1682761300

ZTV-Ing.-Beton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (z.B. Brückenkappen), Tunnelleinfahrten (ohne Splitt)	C 25/30	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Ja	126,50	1562261300
	C 30/37	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Ja	130,50	1682261300

GRUNDBAU

Bohrpfahlbeton	C 20/25	XC1 XC2	WA	F5	16	M	Ja	122,00	1415220500
	C 20/25	XC1 XC2	WA	F5	32	M	Ja	118,50	1415320500
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F5	16	M	Ja	126,00	1535220500
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F5	32	M	Ja	122,50	1535320500
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F5	16	M	Ja	130,00	1635220500
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F5	32	M	Ja	126,50	1635320500
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F5	16	M	Ja	137,00	1775220500
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F5	32	M	Ja	133,50	1775320500

Bohrpfahlbeton gem. ZTV-Ing.-Beton	C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F5	16	M	Ja	135,00	1675220400
	C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F5	32	M	Ja	131,50	1675320400

Zulage für Größtkorn 16 mm 3,50 €/m³ (Basis 32 mm)

Zulage für Größtkorn 8 mm 3,50 €/m³ (Basis 16 mm)

*zusätzliche Oberflächenbehandlung, z. Bsp. Vakuumieren, Flügelglätten

**Wird die Expositionsklasse XA1 nicht gefordert, kann der Beton unter ÜK1-Bedingungen bis einschließlich Festigkeitsklasse C 25/30 verarbeitet werden.

Preisliste GP Betonwerke Ost GmbH - gültig ab 1. Januar 2021

Alle Preise in dieser Liste verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Preisbasis für Skonto-Vereinbarungen gilt der Warenwert.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 PFLICHTEN DES VERMIETERS

1. Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit sind die Tachographenaufzeichnungen unserer Fahrzeuge maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

2. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt; die EURO 1,0 Mio. je Schadenfall beträgt.

§ 3 PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat für alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse im Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner

hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

2. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 SICHERUNGSRECHTE

1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

2. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

§ 5 MIETZINS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner

Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Tochter, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 6 GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der jeweilige Sitz unserer Gesellschaften.

2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 6a INFORMATIONSPLICHT FÜR VERBRAUCHER

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

Stand: 01.01.2021